



Gesetz über das Marktwesen der Gemeinde Ilanz/Glion (Marktgesetz; MaG)

Vom 21. Januar 2015 (Stand 1. April 2019)

Das Gemeindeparlament von Ilanz/Glion,

gestützt auf Art. 35 lit. a der Gemeindeverfassung von Ilanz/Glion (GV; RIG 11.1), nach Einsicht in die Botschaft des Gemeindevorstands vom 3. November 2014,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Waren- und Tiermärkte in der Gemeinde.

Art. 2 Markttage

¹ Die Gemeinde bestimmt die Tage, an welchen offizielle Märkte stattfinden. Sie kann Organisationen unter Auflagen die Bewilligung erteilen, Märkte durchzuführen.

Art. 3 Marktgebiet

¹ Die Gemeinde bestimmt die Fläche, auf der die Märkte stattfinden. Für den Marktbetrieb können mit Zustimmung der Eigentümer auch private Grundstücke benützt werden.

Art. 4 Duldungspflicht

¹ An Markttagen haben Private und das Gewerbe Marktstände vor ihren Liegenschaften zu dulden.

Art. 5 Haftung

¹ Marktteilnehmer besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art wie Ertragsausfälle, die durch eine kurzfristig verfügte, begründete Absage des Markts entstehen können.

II. Offizielle Warenmärkte**Art. 6** Zulassung

¹ Der offizielle Markt steht grundsätzlich allen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck offen. Bei der Zulassung ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten.

² Vereine und kulturelle oder gemeinnützige Institutionen können am offiziellen Markt zugelassen werden. Die Zahl solcher Standplätze kann im Interesse der Erhaltung eines traditionellen Markts begrenzt werden.

Art. 7 Bewilligung und Standplatzzuweisung

¹ Wer am offiziellen Markt teilnehmen will, benötigt eine Bewilligung. Die Bewilligungserteilung, Standplatzzuweisung und Abmeldung wird in der Verordnung geregelt.

² Die Bewilligung kann insbesondere verweigert oder entzogen werden, wenn:

- a. das Marktgebiet für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht genügend gross ist;
- b. der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Markts bietet;
- c. der Gesuchsteller ein öffentliches Ärgernis erregt hat oder sein Angebot dem traditionellen Markt nicht entspricht.

Art. 8 Marktdauer

¹ Die Gemeinde regelt die Marktdauer mit Bezug und Abbau des Standplatzes am jeweiligen Markttag. *

III. Tiermärkte

Art. 9 Organisation

¹ Die Gemeinde erteilt Organisationen unter Auflagen die Bewilligung zur Durchführung von Tiermärkten. Die entsprechende Organisation hat einen Marktleiter als Ansprechperson zu melden und ist für die einwandfreie Durchführung verantwortlich.

IV. Gebühren

Art. 10 Gebühren und Gebührenrahmen

¹ Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach dem Gebührengesetz¹⁾. Die Gebühren sollen die Kosten der Durchführung des Markts einschliesslich einer angemessenen Werbung, Sicherheitsvorkehrungen und Abfallentsorgung decken. Es können Gebühren bis 2'000 Franken erhoben werden.

² Organisationen beziehungsweise Marktteilnehmern, die ausschliesslich ideelle Ziele verfolgen, kann die Gebühr reduziert oder ganz erlassen werden.

³ Der Gemeindevorstand erlässt einen Gebührentarif.

V. Vollzug

Art. 11 Gemeindevorstand

¹ Der Gemeindevorstand erlässt für den Vollzug dieses Gesetzes eine Verordnung.

Art. 12 Gemeindepolizei

¹ Die Gemeindepolizei übt die Marktaufsicht aus.

¹⁾RIG 52.1

VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 13 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gestützt darauf ergangener Erlasse und Anordnungen missachtet, wird mit Busse bis zu 1'000 Franken bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt beziehungsweise von einer Bestrafung abgesehen werden.

² Handelt die Täterschaft aus Gewinnsucht, ist die erkennende Behörde nicht an den Höchstbetrag von 1'000 Franken gebunden.

³ Bei wiederholten Verstössen kann ein Marktteilnehmer für weitere Marktbesuche gesperrt werden.

Art. 14 Beschwerde

¹ Gegen sämtliche Verfügungen steht innert 30 Tagen die Beschwerde an den Gemeindevorstand offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

² Entscheide des Gemeindevorstands können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie Teilrevisionen dieses Gesetzes.^{1) *}

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

¹⁾ Fassung gemäss Beschluss des Gemeindeparlaments vom 6. Februar 2019 nach Einsicht in die Revisionsvorlage des Gemeindevorstands vom 10. Dezember 2018. Vom Gemeindevorstand auf den 1. April 2019 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
21.01.2015	15.03.2015	Erlass	Erstfassung	-
06.02.2019	01.04.2019	Art. 8 Abs. 1	geändert	--
06.02.2019	01.04.2019	Art. 15 Abs. 2	geändert	--

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	21.01.2015	15.03.2015	Erstfassung	-
Art. 8 Abs. 1	06.02.2019	01.04.2019	geändert	--
Art. 15 Abs. 2	06.02.2019	01.04.2019	geändert	--